



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Einsparungen im Arzneimittelbereich – Gerechtigkeit für Patienten herstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Sinne der Patienten eine gesetzliche Änderung herbeigeführt wird, wonach rabattierte Arzneimittel für den Patienten immer einer Zuzahlungsfreistellung unterliegen, wenn zuzahlungsfreie wirkstoffgleiche Präparate zur Auswahl stehen.

#### **Begründung:**

Im Jahr 2006 wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (AVWG) die Regelung zur Möglichkeit der Zuzahlungsfreistellung eingeführt. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) wurden die Möglichkeiten zum Abschluss von Rabattverträgen verbessert. Seit 01.04.2007 sind Apotheken verpflichtet, rabattierte Arzneimittel zuvorderst an Patientinnen und Patienten abzugeben. Die generellen Regelungen für die Höhe von Zuzahlungen ergeben sich aus § 61 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Durch das GKV-Modernisierungsgesetz wurde die Berechnung der Zuzahlungshöhe grundlegend geändert und erfolgt nicht mehr anhand der Packungsgröße. Für apothekenpflichtige Arzneimittel fällt eine Zuzahlung von 10 Prozent des Abgabepreises an, mindestens fünf Euro und höchstens zehn Euro, allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels. In § 31 Abs. 3 SGB V wird für jede Abgabe eines verordneten Arznei- und Verbandsmittels eine Zuzahlungspflicht für jeden volljährigen Versicherten bestimmt. Krankenkassen haben die Möglichkeit für Arzneimittel nach § 130a Abs. 8 SGB V die Zuzahlungen um die Hälfte zu ermäßigen oder aufzuheben, wenn Einsparungen erwartbar sind (§ 31 Abs. 3 Satz 5 SGB V). Durch diese Option wurde ein Anreiz geschaffen, um Arzneimittel, deren Wirtschaftlichkeit durch Rabattverträge gesichert ist, besonders zu berücksichtigen.

Wie aus der BT-Drs. 18/12192 hervorgeht, wurden mit Stichtag 01.04.2017 für 15 375 Fertigarzneimittel Rabattverträge abgeschlossen. Hierbei wurden bei rund 26 Prozent die Zuzahlungen vollständig und bei rund 1 Prozent hälftig erlassen. Mit der gesetzlichen Festschreibung der zu vordersten Abgabe von rabattierten Arzneimitteln durch die Apotheke wird vom Patienten in den meisten Fällen trotzdem die festgelegte Zuzahlung fällig. Der behandelnde Arzt ist aus wirtschaftlichen Gründen gehalten eine Rezeptierung ohne „Aut idem-Kreuz“ vorzunehmen, wodurch der Apotheker das rabattierte Medikament an den Patienten ausgibt und nicht zum Vorteil des Patienten eine wirkstoffgleiche und zuzahlungsfreie Alternative. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, im Sinne der Patienten und aus Gerechtigkeitsaspekten eine gesetzliche Änderung auf Bundesebene herbeizuführen.

Durch die Möglichkeit zu Rabattverträgen wird die Gesetzliche Krankenversicherung bereits bei den Ausgaben für Arzneimittel entlastet. Der Patient trägt, trotz der bereits erfolgten Einsparung zum Vorteil der Gesetzlichen Krankenversicherung, zu einer weiteren Querfinanzierung durch die gesetzliche Zuzahlungsverpflichtung bei. Durch den Wegfall der Zuzahlung wird nicht nur die systemische Benachteiligung von Patienten beendet, sondern auch die Beziehung zum Apotheker gestärkt, da unnötige Debatten über die zu leistende Zuzahlung beim Fachpersonal in den Apotheken wegfällt.